

zahlreiche sozialistische Genossenschaften wie die verschiedenen Produktionsgenossenschaften in der Landwirtschaft, der Fischwirtschaft, des Handwerks u. a. gebildet. Keinen sozialistischen Charakter haben dagegen z. B. die bestehenden Kreditgenossenschaften, die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und die alten Baugenossenschaften. Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften haben hingegen sozialistischen Charakter.

Die Angriffshandlung wird mit „behindern“ bezeichnet. Damit wird jede Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen, d. h. dem sozialistischen Aufbau dienenden Tätigkeit, mag sie sich aus unseren Gesetzen, aus Verträgen oder unmittelbar aus den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse herleiten, erfaßt.

Schließlich gehört der § 23 StEG zu den Strafrechtsnormen, bei denen der Gesetzgeber das „Unternehmen“ unter Strafe stellte. Alle auf eine „Behinderung“ gerichteten Handlungen, einschließlich derjenigen, die Voraussetzungen oder günstige Bedingungen dafür schaffen, sind - unter den übrigen Voraussetzungen - als Sabotage strafbar.

Ziel des Angriffs muß es sein, die Tätigkeit der staatlichen Organe oder die Volkswirtschaft der DDR zu untergraben oder den Aufbau des Sozialismus zu stören. Hat der Täter dieses Ziel in seinen Vorsatz einbezogen - bedingt oder unbedingt -, so ist er wegen Sabotage zu bestrafen, wenn auch die übrigen gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Fehlt es an dieser Zielsetzung, dann kommen die WStVO oder andere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung. Im allgemeinen wird das Vorliegen einer Diversion die Anwendung des Sabotagebestandes ausschließen. Diversion ist gegenüber der Sabotage in den meisten Fällen gewissermaßen das speziellere Delikt. Der Vorschlag Rennebergs¹⁵⁵, Tateinheit anzunehmen, erscheint unzweckmäßig. In den meisten Fällen der Diversion müßten dann beide Bestimmungen angewendet werden, wofür kein Bedürfnis vorliegt.¹⁵⁶ Tateinheit könnte angenommen werden, wenn z. B. durch vorsätzliche falsche Anweisungen - mit dem Ziel der Schädigung der Volkswirtschaft der DDR - ein Grubenunglück herbeigeführt wird.¹⁵⁷

Als Sabotageverbrechen wurden z. B. vom Bezirksgericht Leipzig die Verbrechen des Leipner qualifiziert, der in größtem Ausmaß gefälschte Lebensmittelkarten eingeführt und in Umlauf gebracht hatte; ebenso das Verbrechen des Mühlberg (BG Leipzig), der gefälschte Zahlungsanweisungen an Banken und Betriebe versandte; die Verbrechen des Werkzeugmeisters Sch. in einer MTS, der systematisch Reparaturen mangelhaft ausführte; die Verbrechen des Inhabers eines wichtigen Zulieferbetriebes für die Grundstoffindustrie in Wurzen, der rund 1000 Konstruktionsunterlagen

155. a. a. O., S. 11.

156. So schon Römer/Hennig, a. a. O., S. 45, wie mir scheint, jedoch zu absolut.

157. So Stiller/M. Benjamin, a. a. O., S. 192.